Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81-0
office@hagel.at, www.hagel.at

ÖSTERREICHISCHE HAGELVERSICHERUNG

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG IM OBSTBAU

(gültig ab 1. Jänner 2024)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2 Versicherungsantrag
Artikel 3 Beginn der Haftung
Artikel 4 Ende der Haftung
Artikel 5 Versicherungssumme
Artikel 6 Änderungsanzeige
Artikel 7 Prämie
Artikel 8 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 9 Entschädigung und Selbstbehalt
Artikel 10 Schadenserhebung
Artikel 11 Kündigung von Obstjunganlagen
Artikel 12 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1
Umfang des Versicherungsschutzes

1. **Obst Basis:** Versichert sind die Früchte gegen Hagel, wobei von ein und derselben Obstart alle Sorten zu versichern sind. Fruchtholz, Jungbäume und Jungsträucher aller Obstarten können zusätzlich gegen Hagel versichert werden, wobei von ein und derselben Obstart alle Flächen zu versichern sind.
2. **Mostobst:** Versichert ist der mengenmäßige Ertragsausfall durch Hagelschäden an Kern- und Steinobst.
3. **Obst unter Netz Basis:** Versichert sind die Früchte unter Netz gegen Hagel sowie die Hagelschutznetzanlage gegen Hagel, Sturm und Schneedruck. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h. Schäden durch Hagel, die an ungenügend geschützten Randreihen entstehen, sind separat zu versichern. Nicht versichert sind Schäden durch das Umstürzen der Hagelschutznetzanlage aufgrund von Eislast infolge einer Frostberegnung.
   Variante „Plus“: Versichert sind die Früchte unter Netz gegen Hagel sowie die Hagelschutznetzanlage und die Obstbäume gegen Hagel, Sturm und Schneedruck. Voraussetzung für die Versicherbarkeit ist, dass eine zusammenhängende Hagelschutznetzanlage nicht größer als 15 ha ist. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h. Schäden durch Hagel, die an ungenügend geschützten Randreihen entstehen, sind separat zu versichern. Regenschutzfolien unter dem Hagelschutznetz und zusätzliche technische Einrichtungen können gegen Hagel, Sturm und Schneedruck versichert werden.
4. **Holunder:** Versichert ist der mengenmäßige Ertragsausfall durch Hagelschäden an den Beeren/Dolden.
5. **Variante „Klasse I“:** Für gegen Hagel versicherte Tafeläpfel kann eine verbesserte Deckung bei Hagelschäden vereinbart werden. Für gegen Frost versicherte Tafeläpfel gilt eine vereinbarte verbesserte Deckung bei Hagelschäden auch bei Frostschäden.
6. **Obst Universal und Obst unter Netz Universal:** Die Risiken Frost, Dürre und Überschwemmung sind zusätzlich zur Hageldeckung gemäß Ziffer 1 in der „Obst Universal“ oder zusätzlich zur Hageldeckung gemäß Ziffer 3 in der „Obst unter Netz Universal“ versicherbar:
   a) Frost: Frost ist ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius. Folgende Obstkulturen sind gegen Schäden durch Frost versicherbar, wobei von einer beantragten Kultur die gesamte Fläche des Betriebs gegen Frost zu versichern ist:
   aa) Äpfel in Spindelanlagen sind gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Rotknospen, Blüten und Früchte versicherbar. Totalschäden an den Apfelbäumen nach einer überdurchschnittlichen Warmphase in den Monaten Jänner und Februar mit einem nachfolgenden Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter minus 15° Celsius sind versichert. Eine Warmphase liegt vor, wenn es innerhalb einer Versicherungsperiode zwischen 1. Jänner und jenem Tag, an dem die Lufttemperatur in 2 m Höhe unter minus 15° Celsius absinkt, eine Phase von 5 aufeinanderfolgenden Tagen gibt, an denen die Tagesmitteltemperatur 5° Celsius überschreitet. Schäden durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter minus 15° Celsius vor dem 15. Februar sind nicht in Deckung.
   ab) Birnen und Quitten in Intensivobstanlagen (Spindel- oder Heckenkultur) sind gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Rotknospen, Blüten und Früchte versicherbar. Totalschäden an den Birnenbäumen nach einer überdurchschnittlichen Warmphase in den Monaten Jänner und Februar mit einem nachfolgenden Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter minus 15° Celsius sind versichert. Eine Warmphase liegt vor, wenn es innerhalb einer Versicherungsperiode zwischen 1. Jänner und jenem Tag, an dem die Lufttemperatur in 2 m Höhe unter minus 15° Celsius absinkt, eine Phase von 5 aufeinanderfolgenden Tagen gibt, an denen die Tagesmitteltemperatur 5° Celsius überschreitet. Schäden durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter minus 15° Celsius vor dem 15. Februar sind nicht in Deckung.
   ac) Haselnussanlagen sind gegen die direkte Einwirkung von Frost auf die Fruchtstände und Früchte versicherbar.
   ad) Erdbeerpflanzen (Erdbeeren) sind gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Blüten und Früchte versicherbar. Winterfrostschäden an den Wurzeln sind nicht versicherbar.
   ae) Steinobst: Kirschen, Marillen, Pfirsiche (inkl. Nektarinen), Weichseln und Zwetschken (inkl. Pflaumen und Ringlotten) in Intensivobstanlagen sind gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Blüten und Früchte versicherbar.
   af) Beerenobst: Apfelbeeren (Aronia), Brombeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren in Intensivobstanlagen sind gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Blüten und Früchte versicherbar.
   ag) Holunder in Intensivobstanlagen ist gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Blüten und Früchte versicherbar, wobei die gesamte Holunderfläche des Betriebes gegen Frost und Dürre zu versichern ist.
   ah) Edelkastanien und Walnüsse in Intensivobstanlagen sind gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Blüten und Früchte versicherbar.
   b) Dürre: Die Vegetationszeit beginnt mit 1. April und endet mit 31. August der laufenden Versicherungsperiode, spätestens jedoch mit der Ernte. Mangelnder Niederschlag liegt vor, wenn in der Vegetationszeit die Niederschlagssumme um mindestens 10 % unter dem Regenbedarf liegt oder wenn es in der Vegetationszeit über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen in Summe weniger als 10 mm regnet. Innerhalb jeder

Katastralgemeinde wird vom Versicherer ein Punkt festgelegt, der für alle Schläge in dieser Katastralgemeinde für die Ermittlung des Regenbedarfs und der Niederschlagssumme herangezogen wird. Schläge, die sich über mehrere Katastralgemeinden erstrecken, werden jener Katastralgemeinde zugeordnet, in der sich der größte Flächenanteil des Schlages befindet. Bei gleichen Flächenanteilen wird der Schlag der Katastralgemeinde mit der niedrigsten Nummer zugeordnet. Der Regenbedarf wird mit Hilfe von Niederschlagsdaten der letzten zehn Jahre der GeoSphere Austria unter Berücksichtigung von Obergrenzen vom Versicherer festgelegt. Basis für die Berechnung der Niederschlagssumme in der laufenden Versicherungsperiode sind ausschließlich die Niederschlagsdaten des INCA-Analyse-Modells der GeoSphere Austria, wobei der Tagesniederschlag immer von 7 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. 8 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) des Bezugstages bis 7 Uhr MEZ bzw. 8 Uhr MESZ des Folgetages gemessen wird. Sollte die GeoSphere Austria während der laufenden Versicherungsperiode die Lieferung der Niederschlagsdaten einstellen, so zieht der Versicherer die nächstbesten flächendeckend für ganz Österreich verfügbaren Daten heran. Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung wie beispielsweise unsachgemäße Pflege des Bestandes oder mangelhafte Fruchtzahlregulierung entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz. Ebenso wird für Schäden, die ursächlich bodenbedingt sind sowie für Ertragsausfälle durch tierische Schädlinge und Krankheiten vom Versicherer kein Ersatz geleistet. Dürreschäden an den Obstbäumen sind nicht versicherbar.

Folgende Obstkulturen sind gegen Schäden durch mangelnden Niederschlag in der Vegetationszeit versicherbar:

ba) Äpfel in Spindelanlagen sind gegen Mengenverluste durch veränderte Fruchtgrößen versicherbar, wobei die gesamte Apfelfläche gegen Dürre zu versichern ist.

bb) Holunder in Intensivobstanlagen ist gegen Mengenverluste versicherbar, wobei die gesamte Holunderfläche des Betriebes gegen Frost und Dürre zu versichern ist.

c) **Überschwemmung bei Erdbeeren:** Erdbeeren sind gegen das Risiko von Überschwemmungsschäden versicherbar, wobei die gesamte Erdbeerfläche des Betriebes gegen Überschwemmung zu versichern ist. Ersetzt werden Totalschäden durch Mengen- und Qualitätsverluste an den Früchten oder Fruchtständen bei Erdbeeren, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden sowie Abschwemmungen infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen. Ausgenommen sind Schäden auf Flächen, die durch eine behördlich in direktem Zusammenhang mit dem Schadensereignis angeordnete und absichtlich herbeigeführte Überflutung entstehen sowie Schäden auf Flächen, die durch Schutzbauten als Retentionsflächen vorgesehen sind und auf denen eine Überschwemmung somit vorhersehbar ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch unzureichend funktionierende Drainagen hervorgerufen werden. Totalschäden sind Schäden, die dazu führen, dass die Pflanzen vom Schadensereignis zur Gänze abgetragen oder vernichtet werden oder dass sie aufgrund von Verschmutzungen oder Beschädigungen nicht mehr verwertbar sind und in weiterer Folge vom Versicherungsnehmer vernichtet werden. Schäden durch Vermurungen, Bodenerosion ohne Pflanzenschäden sowie Folgeschäden wie beispielsweise Aufräumkosten oder Qualitätsverluste, wie auch Schäden, die dadurch entstehen, dass geplante pflanzenbauliche Maßnahmen nicht durchführbar sind, sind nicht gegen Ertragsverluste in Deckung.

7. **Abnahmerisiko nach Hagelschäden bei Erdbeeren:** Erdbeeren sind im Anschluss an eine Hagelversicherung gegen das Abnahmerisiko nach Hagelschäden versicherbar.
8. **Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen:** Kirschen sind im Anschluss an eine Frostversicherung gegen das Risiko des Aufplatzens der Früchte nach einem ersatzpflichtigen Frostschaden versicherbar.
9. **Abnahmerisiko nach Hagel- und Frostschäden bei Johannisbeeren:** Johannisbeeren für den Frischmarkt sind im Anschluss an eine Hagelversicherung optional gegen das Abnahmerisiko nach Hagelschäden versicherbar. Bei Abschluss einer Frostversicherung ist mit Abschluss des Abnahmerisikos nach Hagelschäden automatisch auch das Abnahmerisiko nach Frostschäden versichert.

Artikel 2
Versicherungsantrag

1. Die Versicherung ist schriftlich auf einem Formblatt des Versicherers zu beantragen.
2. **Obst Basis und Obst Universal:** Für Kern-, Stein- und Schalenobst kann ein verminderter Selbstbehalt bei Hagelschäden (Variante 2 oder Variante 3) beantragt werden. Für Beerenobst inkl. Holunder, ausgenommen Erdbeeren, kann ein höherer Selbstbehalt bei Hagelschäden (Variante „Großschaden“) vereinbart werden. Bei Mostobst ist am Antrag für jede Obstart das Obstquartier, die Baumanzahl und die Gesamtversicherungssumme mit dem Vermerk „Mostobst“ anzugeben.
3. **Obst unter Netz Basis und Obst unter Netz Universal:** Der Antrag gilt als angenommen, wenn die fachmännische Montage der Hagelschutznetzanlage durch Sachverständige der Österreichischen Hagelversicherung festgestellt wurde und nicht binnen drei Wochen nach dem Einlangen des Prüfberichtes beim Versicherer von diesem abgelehnt worden ist. Es besteht Totalversicherungspflicht aller Obstarten unter Netz unter Vorlage der AMA-Flächennutzung. In der Obst unter Netz Basis und Obst unter Netz Universal kann ein höherer Selbstbehalt bei Hagelschäden (Variante „Großschaden“) vereinbart werden.
4. **Obst Universal und Obst unter Netz Universal:** Das Risiko Frost ist für alle gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit a versicherbaren Kulturen bis spätestens 15. Februar der laufenden Versicherungsperiode schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für den Abschluss einer Frostversicherung ist eine aufrechte Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung.

   Frostschäden an Obstbäumen bei Äpfeln und Birnen sind ausschließlich für jene Flächen in Deckung, die vor dem 1. Jänner der laufenden Versicherungsperiode beantragt werden. Bei Holunder kann das Risiko Frost ausschließlich gemeinsam mit dem Risiko Dürre beantragt werden. Am Antrag sind die Wirtschaftsweise (biologisch oder konventionell) sowie für jedes Obstquartier das Pflanzjahr und die Dichte des Pflanzenbestands anzugeben.

   Bei Vorhandensein einer fest installierten Frostberegnungsanlage kann für die betroffenen Obstanlagen eine Reduktion der Prämie für das Risiko Frost beantragt werden. Dazu ist vom VN eine Bestätigung der Anlagenerrichtungsfirma schriftlich dem Versicherer vorzulegen, dass die Anlage in einem betriebsbereiten Zustand ist und dazu geeignet ist, Frostschäden drei Nächte in Folge wirksam zu reduzieren. Bei Vorhandensein von mindestens 300 fest installierten Frostschutzöfen mit standardisiertem Heizmaterial pro Hektar oder mindestens 400 fest installierten Frostschutzkerzen pro Hektar, kann für

die betroffene Obstanlage eine Reduktion der Prämie für das Risiko Frost beantragt werden.
Dazu ist vom VN eine Bestätigung schriftlich dem Versicherer vorzulegen, dass ausreichend Frostöfen oder Frostschutzkerzen in einem betriebsbereiten Zustand fest in der Obstanlage installiert sind und ausreichend Heizmaterial beziehungsweise Reservefrostschutzkerzen am Betrieb gelagert sind, um Frostschäden drei Nächte in Folge wirksam zu reduzieren. Die Rechnungen über den Kauf der Frostöfen sowie des Heizmaterials beziehungsweise der Frostschutzkerzen sind dieser Bestätigung in Kopie beizulegen.
Der VN muss die Bestätigung der Anlagenerrichtungsfirma beziehungsweise die Bestätigung der festen Installation der Frostöfen oder Frostschutzkerzen dem Versicherer innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung, spätestens jedoch bis 15. Februar der laufenden Versicherungsperiode, schriftlich zur Verfügung stellen um für die laufende Versicherungsperiode eine Reduktion der Versicherungsprämie in Anspruch nehmen zu können.

5. Die verbesserte Deckung bei Hagel- und Frostschäden an Tafeläpfeln (Variante „Klasse I“) gemäß Artikel 1 Ziffer 5 ist separat schriftlich zu beantragen. Wird für die laufende Versicherungsperiode auch das Risiko Frost gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit a beantragt, so ist diese Deckung bis spätestens 15. Februar separat schriftlich zu beantragen.
6. **Obst Dürre bei Äpfeln und Holunder:** Das Risiko Dürre bei Äpfeln und Holunder ist bis spätestens 15. Februar der laufenden Versicherungsperiode schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für den Abschluss einer Dürreversicherung ist eine aufrechte Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung.
Bei Holunder kann das Risiko Dürre ausschließlich gemeinsam mit dem Risiko Frost beantragt werden. Es gilt der gleiche vom Versicherer festgelegte Ertrag, der für das Risiko Frost vereinbart wurde.
7. **Obst Abnahmerisikoversicherung bei Erdbeeren:** Das Abnahmerisiko nach Hagelschäden bei Erdbeeren ist separat schriftlich zu beantragen.
8. **Obst Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen:** Das Risiko Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen ist bis spätestens 15. Februar separat schriftlich zu beantragen.
9. **Obst Abnahmerisiko nach Hagel- und Frostschäden bei Johannisbeeren:** Das Abnahmerisiko nach Hagelschäden bei Johannisbeeren ist separat schriftlich zu beantragen. Eine Beantragung des Abnahmerisikos nach Hagel- und Frostschäden bei Johannisbeeren ist bis spätestens 15. Februar separat schriftlich zu beantragen.
10. **Obst Überschwemmung bei Erdbeeren:** Das Risiko Überschwemmung ist bei Beantragung einer Frostdeckung für Erdbeeren gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit a automatisch mitversichert, wobei Schäden durch Überschwemmung erst 14 Tage nach Einlangen des Antrags in Deckung sind. Vor allem bei neu ausgepflanzten Erdbeerflächen muss der VN diese Flächen umgehend beantragen, da er ansonsten auf diesen Flächen keine Überschwemmungsdeckung hat.
11. **Obst Basis und Obst Universal:** Bei Vorhandensein einer Wetterschutzanlage kann für Flächen ohne Hagelschutznetzanlage ein Prämienrabatt auf die Versicherungsprämie des Risikos Hagel für die laufende Versicherungsperiode separat schriftlich beantragt werden, nachdem der Versicherer die Wetterschutzanlage vor Ort begutachtet und die Höhe des Rabattes festgelegt hat.

Artikel 3
Beginn der Haftung

1. Die Haftung für Hagelschäden an Obst beginnt gemäß Artikel 4 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“, frühestens jedoch nach vollendeter Blüte.
Bei Ölooliven beginnt die Haftung mit dem Stadium Triebentwicklung (BBCH 31).
2. **Obst unter Netz Basis:** Nach Antragsannahme gemäß Artikel 2 Ziffer 3 beginnt die Haftung bei Hagelschäden an den Früchten mit dem Spannen der Netze und nach vollendeter Blüte. Hagelschäden an Früchten bei Kernobst bis 10. Mai sowie bei allen übrigen Obstarten bis 1. Mai sind in Deckung, wenn sie durch witterungsbedingte Blühverzögerung und damit verbundenes spätes Bespannen entstanden sind. Werden die Hagelnetze beschädigt, sind die Schäden unverzüglich zu beheben. Die Haftung beginnt erst wieder nach ordnungsgemäßer Instandsetzung und Überprüfung durch Sachverständige der Österreichischen Hagelversicherung. Im Falle eines Totalschadens an der Konstruktion werden auch mechanische Schäden an den darunterliegenden Früchten entschädigt, die durch die Konstruktion selbst verursacht worden sind. Die Haftung bei Schäden durch Hagel und Sturm an der Hagelschutznetzanlage, den Regenschutzfolien und den zusätzlichen technischen Einrichtungen beginnt im Jahr der Antragstellung mit der Antragsannahme und in den Folgejahren mit Beginn der Versicherungsperiode. Die Haftung für Schäden durch Schneedruck an der Hagelschutznetzanlage, den Regenschutzfolien und den zusätzlichen technischen Einrichtungen beginnt mit dem Spannen der Netze und nach vollendeter Blüte.
3. **Obst unter Netz Variante „Plus“:** Die Haftung bei Schäden durch Hagel und Sturm an Obstbäumen beginnt im Jahr der Antragstellung mit der Antragsannahme und in den Folgejahren mit Beginn der Versicherungsperiode. Die Haftung für Schäden durch Schneedruck an den Obstbäumen beginnt mit dem Spannen der Netze und nach vollendeter Blüte.
4. **Fruchtholz:** Die Haftung beginnt mit dem Austrieb.
5. **Frost bei Erdbeeren:** Die Haftung beginnt mit dem Stadium Blüte (BBCH 61), frühestens jedoch mit 1. April der laufenden Versicherungsperiode.
6. **Frost bei Äpfeln, Birnen und Quitten:** Die Haftung für Schäden an den Früchten beginnt mit dem Rotknospenstadium (BBCH 57).
7. **Frost bei Steinobst gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit ae:** Die Haftung beginnt mit dem Stadium Knospenschwellen (BBCH 51), frühestens jedoch mit 1. März der laufenden Versicherungsperiode.
8. **Frost bei Haselnüssen:** Die Haftung beginnt mit 1. April der laufenden Versicherungsperiode, frühestens jedoch mit Vorhandensein der vollständigen Fruchtstände.
9. **Frost bei Beerenobst gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit af:** Die Haftung beginnt mit dem Stadium Freiwerden der 1. Blütenknospe (BBCH 57).
10. **Dürre bei Äpfeln:** Die Haftung beginnt gemäß Ziffer 1.
11. **Frost und Dürre bei Holunder:** Die Haftung beginnt mit dem Stadium Sichtbarwerden der Dolden.
12. **Frost bei Edelkastanien und Walnüssen:** Die Haftung beginnt mit dem Stadium Knospenaufbruch.
13. **Überschwemmung bei Erdbeeren:** Schäden durch Überschwemmung sind frühestens 14 Tage nach Einlangen des Antrags in Deckung. Bei Erdbeerflächen, die im Laufe des Haftungszeitraums ausgepflanzt werden, haftet der Versicherer nur dann, wenn die neu ausgepflanzte Fläche dem Versicherer mindestens 14 Tage vor dem Schadensereignis bekanntgegeben wurde.

Artikel 4
Ende der Haftung

1. Die Haftung für Schäden durch Hagel endet mit dem Abnehmen der Früchte, bei Ölooliven spätestens mit 15. Oktober.
2. **Obst unter Netz Basis und Obst unter Netz Universal:** Die Haftung für Schäden durch Hagel endet mit dem Abnehmen

der Früchte oder mit dem Lösen und Einrollen der Netze vor dem 25. September. Hagelschäden an Früchten ab dem 25. September sind in Deckung, wenn die Netze zum Zweck einer besseren Fruchtausfärbung eingerollt waren. Hagelschäden an Früchten sind auch dann in Deckung, wenn die Netze zum Zweck der Schadenverhütung eines Schadens durch Schneedruck bis maximal 2 Tage vor Beginn des Schneefalls und 2 Tage nach Ende des Schneefalls eingerollt waren. Die Haftung für Schäden durch Sturm endet mit dem Ablauf der Versicherungsperiode. Die Haftung für Schäden durch Schneedruck endet mit 15. Oktober der laufenden Versicherungsperiode.

3. **Frost:** Die Haftung endet mit dem Abnehmen der Früchte, spätestens jedoch mit 31. Juli der laufenden Versicherungsperiode.
4. **Dürre bei Äpfeln:** Die Haftung endet gemäß Ziffer 1.
5. **Dürre bei Holunder:** Die Haftung endet mit dem Abnehmen der Früchte, spätestens jedoch mit 31. August der laufenden Versicherungsperiode.
6. **Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen:** Die Haftung endet mit Beginn der Fruchtreife.
7. **Überschwemmung:** Wenn im Folgejahr keine zweite Ernte geplant ist, endet die Haftung mit dem Abnehmen der Früchte.

Artikel 5
Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme für die Hagelversicherung der Früchte kann vom Versicherungsnehmer dem erwarteten Ertrag entsprechend gewählt werden.
2. **Frost:** Die Versicherungssumme für das Risiko Frost entspricht der gewählten Versicherungssumme für das Risiko Hagel. Die Versicherungssumme für die Obstbäume bei Äpfeln und Birnen wird jährlich vom Versicherer festgelegt.
3. **Obst unter Netz Basis und Obst unter Netz Universal Variante „Plus“:**
   Es gelten folgende Versicherungssummen:

	Versicherungssumme in €/ha
Hagelschutznetz	8.000
Netzkonstruktion	12.000
Obstbäume	15.000

   Die Versicherungssumme für die Regenschutzfolien und die zusätzlichen technischen Einrichtungen kann vom Versicherungsnehmer aus folgenden Werten gewählt werden:

Versicherungssummen für Regenschutzfolien	Versicherungssummen für zusätzliche technische Einrichtungen
10.000 €/ha	5.000 €/ha
15.000 €/ha	10.000 €/ha
20.000 €/ha	15.000 €/ha
25.000 €/ha	20.000 €/ha
30.000 €/ha	

4. **Dürre:** Die Versicherungssumme für das Risiko Dürre entspricht der gewählten Versicherungssumme für das Risiko Hagel.
5. **Überschwemmung:** Die Versicherungssumme für das Risiko Überschwemmung entspricht der gewählten Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

Artikel 6
Änderungsanzeige

1. Die jährliche Änderungsanzeige gemäß Artikel 6 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ ist für Beerenobst inkl. Erdbeeren und Kirschen bis 15. Mai einzureichen, für die übrigen Obstarten bis 15. Juni.
2. Der Versicherungsnehmer kann die Herabsetzung der Versicherungssumme für das Risiko Hagel insoweit verlangen, als sich nach Einreichung herausstellt, dass der zu erwartende Erntewert hinter der beantragten Versicherungssumme wesentlich zurückbleibt.
   Ein solcher Antrag kann eingebracht werden:
   - für Beerenobst inkl. Erdbeeren und Kirschen bis 5. Juni;
   - für die übrigen Obstarten bis 30. Juni.

   Vom Prämienunterschied wird die Hälfte rückerstattet. Eine Herabsetzung der Versicherungssumme wirkt auf den Beginn der Versicherungsperiode zurück.
3. Wenn das Risiko Dürre oder das Risiko Frost versichert ist, kann eine Änderung der Versicherungssumme bis zum 15. Februar für die laufende Versicherungsperiode beantragt werden. Die Änderungsanzeige ist unabhängig von der Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung gemäß Artikel 2 Ziffer 4 und 6 jährlich bis 15. Februar einzureichen.

Artikel 7
Prämie

Die Prämie ist das Produkt aus Versicherungssumme und Tarifsatz. Der Tarifsatz wird für jedes Risiko separat festgelegt. Bei der Berechnung der Prämien für die Hagelversicherung, für die Sturm- und Schneedruckversicherung, für die Überschwemmungsversicherung sowie für die Dürre- und Frostversicherung kommen voneinander unabhängige Zehntelstufen zur Anwendung. Bei Neuabschluss wird die Jahresprämie mit 10/10 berechnet. In den Folgejahren erfolgt die Zehnteleinstufung nach dem Schadensverlauf des jeweiligen Vertrages (Hagel, Sturm und Schneedruck, Überschwemmung, Dürre und Frost) der letzten 10 Versicherungsjahre. Eine Erhöhung der Zehnteleinstufung um maximal vier Stufen oder eine Reduktion der Zehnteleinstufung um maximal eine Stufe wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam, wobei eine Erhöhung der Zehnteleinstufung ausschließlich nach Ersatz eines Schadens in der vorangegangenen Versicherungsperiode erfolgt. Die Stufen 5/10 und 6/10 können nur dann erreicht werden, wenn der Vertrag in den drei vorangegangenen Versicherungsperioden durchgehend versichert war. Bei einer Zehnteleinstufung in der laufenden Versicherungsperiode von 5/10, 6/10, 7/10, 8/10, 9/10 oder 10/10 ist die Erhöhung der Zehnteleinstufung für die neue Versicherungsperiode nur um maximal drei Stufen möglich.

Schadensverlauf	Zehntel der Prämie
0 %	5/10
≤ 10 %	6/10
≤ 20 %	7/10
≤ 40 %	8/10
≤ 60 %	9/10
≤ 70 %	10/10
≤ 80 %	11/10
≤ 90 %	12/10
≤ 100 %	13/10
≤ 110 %	14/10
≤ 120 %	15/10
≤ 130 %	16/10
≤ 140 %	17/10
≤ 150 %	18/10
≤ 160 %	19/10
≤ 170 %	20/10
≤ 180 %	21/10
≤ 190 %	22/10
≤ 200 %	23/10
≤ 210 %	24/10
>210 %	25/10

Für die verbesserte Deckung bei Hagel- und Frostschäden an Tafeläpfeln (Variante „Klasse I“) gemäß Artikel 1 Ziffer 5, für das Abnahmerisiko nach Hagelschäden bei Erdbeeren gemäß Artikel 1 Ziffer 7, für das Risiko Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen gemäß Artikel 1 Ziffer 8 sowie für das Abnahmerisiko nach Hagel- und Frostschäden bei Johannisbeeren gemäß Artikel 1 Ziffer 9 ist jeweils ein Zuschlag zur Prämie zu bezahlen. Eine Verminderung des Selbstbehaltes gemäß Artikel 9 Ziffer 1 lit a kann gegen einen Prämienzuschlag von 20 % (Variante 2) oder 30 % (Variante 3) vereinbart werden. Diese Vereinbarung gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages.
Im Rahmen einer Obst Basis oder Obst Universal kann für Obstanlagen ohne Hagelschutznetzanlagen, die während der Vegetationsperiode durch Wetterschutzanlagen geschützt sind, eine reduzierte Prämie für das Risiko Hagel vereinbart werden.

Artikel 8
Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Dürre: Der VN hat einen Schadensfall spätestens 14 Tage vor der Ernte schriftlich anzuzeigen. Bis zur Feststellung des Schadens darf der VN ohne schriftliche Einwilligung des Versicherers nicht abernten, sonst ist der Versicherer gemäß Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt ebenso bei nicht fristgerechter Schadensmeldung.
Frost: Der VN hat einen Frostschaden binnen 4 Tagen schriftlich anzuzeigen. Versäumt er diese Frist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Frostschaden (Zellschäden) an den Blüten, Früchten oder Obstbäumen nicht mehr eindeutig feststellbar ist. In jedem Fall werden bei verspätet angezeigten Frostschäden Mengenverluste nicht in der Schadenserhebung berücksichtigt.
Sollte bei der fristgerechten Schadensmeldung und der darauf erfolgen Schadenserhebung kein ertragsrelevanter Frostschaden gemäß Artikel 10 Ziffer 2 mit freiem Auge erkennbar sein, so hat der VN 2 Wochen nach dieser Erhebung die Möglichkeit, etwaige später sichtbar werdende Frostschäden nochmals zu melden. Versäumt er dies und erfolgt damit keine erneute Besichtigung, so werden auch allfällige spätere Mengenverluste keinesfalls ersetzt.
Die Anzeige für Frost muss folgende Daten enthalten: Schadensdatum und Temperatur in Grad Celsius zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes. Auf allen Flächen mit Beantragung eines Prämienrabattes für Schadensreduktionsmaßnahmen durch Frostberegnungsanlagen, Frostöfen oder Frostschutzkerzen gemäß Artikel 2 Ziffer 4, hat der VN die zeitgerechte Inbetriebnahme, die ausreichende Anzahl von Frostöfen oder Frostschutzkerzen pro Hektar und die ausreichende Brenndauer dem Sachverständigen der ÖHV gegenüber mittels Fotodokumentation und formlosem Betriebs- oder Heizprotokoll nachzuweisen.
Schneedruck: Bei rechtzeitig prognostizierten Schneefällen ist der VN verpflichtet, die Netze zum Zweck der Schadensverhütung vor Beginn des Schneefalls einzurollen. Verletzt der VN diese Verpflichtung, so ist der Versicherer gemäß Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Überschwemmung: Der VN hat einen Schadensfall sofort, spätestens binnen 4 Tagen, schriftlich anzuzeigen.

Artikel 9
Entschädigung und Selbstbehalt

1. **Obst Basis:**
   a) Bei Kern-, Stein- und Schalenobst richtet sich die Höhe des Selbstbehalts bei Hagelschäden nach dem Schadensverlauf des Risikos Hagel der letzten 10 Versicherungsjahre. Der Schadensverlauf des Risikos Hagel errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen für das Risiko Hagel zu den Prämien ohne Versicherungssteuer für das Risiko Hagel. Der VN hat den in folgender Tabelle dargestellten Anteil der betroffenen Versicherungssumme als Selbstbehalt zu tragen.

Schadensverlauf	Selbst-behalt Variante 1	Selbst-behalt Variante 2	Selbst-behalt Variante 3
0%	10	10	10
0%< SV ≤ 40%	15	12	12
40%< SV ≤ 60%	19	15	12
60%< SV ≤ 80%	23	15	12
80%< SV ≤100%	27	17	15
100%< SV ≤120%	30	20	15
SV >120%	30	22	17
Neuverträge	23	15	12

   Bei Fruchtholz und Obstjunganlagen beträgt der Selbstbehalt bei Hagelschäden 10 % der betroffenen Versicherungssumme.
   b) Bei Beerenobst und Holunder beträgt der Selbstbehalt bei Hagelschäden 10 % der betroffenen Versicherungssumme. In der Variante „Großschaden“ werden Hagelschäden unter 36 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteiles nicht ersetzt. Hagelschäden ab 36 % der Versicherungssumme werden lt. Entschädigungstabelle gemäß Ziffer 9 ersetzt. Werden bei Holunder durch einen Schadensfall sowohl die Beeren/Dolden als auch das Fruchtholz beschädigt, so erfolgt die Schadensbewertung zuerst an den Beeren/Dolden und danach mit der noch verbleibenden Versicherungssumme am Fruchtholz. Die Entschädigungssumme aller Schäden kann 100 % abzüglich des Selbstbehaltes nicht überschreiten.
   c) Bei Mostobst beträgt der Selbstbehalt bei Hagelschäden 10 % der betroffenen Versicherungssumme
2. **Obst unter Netz Basis und Obst unter Netz Universal:**
   a) Hagelschäden an den Früchten:
   Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden an Früchten trägt der VN einen Selbstbehalt von 10 % der betroffenen Versicherungssumme. In der Variante „Großschaden“ werden Schäden unter 26 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteiles nicht ersetzt. Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden an Früchten trägt der VN einen Selbstbehalt von 10 % der betroffenen Versicherungssumme.
   b) Hagel-, Sturm- und Schneedruckschäden an der Hagelschutznetzanlage: Ersetzt werden die Reparaturkosten (Netz, Montagematerial, Arbeitszeit) der Hagelschutznetzanlage nach Pauschalsätzen. Die maximale Höhe der Entschädigung von Schäden am Hagelnetz und an der Konstruktion wird in Abhängigkeit der Art des Schadens (Netz und/oder Konstruktion), des Typs und des Alters der Anlage wie folgt festgelegt:

   Schwarze Netze:

Standjahr	Netz-schäden in €/ha	Konstrukt-ions-schäden in €/ha	Netz- & Kons-truktionsschä-den in €/ha
1. bis 10.	5.000	5.000	5.000
11. bis 15.	2.500	5.000	5.000
16.	2.500	2.500	2.500
17. bis 18.	1.500	2.500	2.500
ab 19.	1.000	2.500	2.500

Nicht schwarze Netze:

Standjahr	Netz-schäden in €/ha	Konstrukt-ions-schäden in €/ha	Netz- & Kons-truktionsschä-den in €/ha
1. bis 6.	5.000	5.000	5.000
7. bis 9.	2.500	5.000	5.000
10. bis 12.	1.500	5.000	5.000
13. bis 15.	1.000	5.000	5.000
ab 16.	0	2.500	2.500

Die Entschädigung wird für Netzschäden und Konstruktionsschäden getrennt berechnet und kann in Summe die maximale Entschädigung für Netz- und Konstruktionsschäden nicht überschreiten.

c) **Sturm- und Schneedruckschäden an den Früchten:** Ersetzt werden Schäden an Früchten durch Umstürzen der Hagelschutznetzanlage, wenn ein entschädigungspflichtiger Schaden gemäß lit b eingetreten ist. Es kommt der Selbstbehalt gemäß lit a zur Anwendung.

3. **Obst unter Netz Basis und Obst unter Netz Universal Variante „Plus“:**

a) **Hagelschäden an den Früchten:** Schäden unter 26 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteiles werden nicht ersetzt. Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden an Früchten trägt der VN einen Selbstbehalt von 10 % der betroffenen Versicherungssumme.

b) **Hagel-, Sturm- und Schneedruckschäden an der Hagelschutznetzanlage und an zusätzlichen technischen Einrichtungen:** Ersetzt werden die Reparaturkosten nach Pauschalsätzen (Netz, Ersatzteile, Montagematerial, Arbeitszeit) nach erfolgter Instandsetzung der Hagelschutznetzanlage und der zusätzlichen technischen Einrichtungen. Schäden ab 500 Euro je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden ohne Abzug eines Selbstbehaltes ausbezahlt. Schäden unter 500 Euro je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden nicht ausbezahlt. Die maximale Höhe der Entschädigung von Schäden am Hagelschutznetz und an der Konstruktion wird in Abhängigkeit des Materials und des Alters in Prozent der Versicherungssumme gemäß nachstehender Tabelle festgelegt:

Standjahr	Netze (maximale Entschädigung in % der VS)		Konstruktion (maximale Entschädigung in % der VS)
	schwarz	nicht schwarz	
1. bis 5.	80	80	80
6.	80	70	80
7.	80	60	80
8.	75	50	80
9.	70	40	75
10.	65	30	70
11.	60	20	65
12.	55	20	60
13.	50	20	55
14.	45	20	50
15.	40	20	45
16.	35	0	40
17.	30	0	35
18.	20	0	30
19.	20	0	25
ab 20.	20	0	25

c) **Sturm- und Schneedruckschäden an den Früchten:** Ersetzt werden Schäden an Früchten durch Umstürzen der Hagelschutznetzanlage, wenn ein entschädigungspflichtiger Schaden gemäß lit b eingetreten ist. Es kommt der Selbstbehalt gemäß lit a zur Anwendung.

d) **Hagel-, Sturm- und Schneedruckschäden an den Obstbäumen:** Ersetzt werden Schäden an den Obstbäumen durch Umstürzen der Hagelschutznetzanlage, wenn die Bäume durch das Schadensereignis so schwer geschädigt sind, dass sie gerodet und neu ausgepflanzt werden müssen. Schäden ab 500 Euro je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden ohne Abzug eines Selbstbehaltes ausbezahlt. Schäden unter 500 Euro je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden nicht ausbezahlt. Die maximale Höhe der Entschädigung von Schäden an den Obstbäumen wird in Abhängigkeit des Alters in Prozent der Versicherungssumme gemäß nachstehender Tabelle festgelegt:

Standjahr	Obstbäume (maximale Entschädigung in % der VS)
1. bis 12.	80
13.	70
14.	60
15.	50
16.	40
17.	30
ab 18.	20

e) Hagel- Sturm- und Schneedruckschäden an den Regenschutzfolien: Die Entschädigung erfolgt nach dem zum Zeitpunkt der Reparatur geltenden Zeitwert gemäß nachstehender Tabellen:

Folien:

Jahr nach der Montage	1.	2.	3.	4.	5.	6.	ab 7.
Entschä-digung in % der VS	100	90	80	70	60	50	30

Verstärkte Spezialfolien:

Jahr nach der Montage	1. bis 5.	6.	7.	8.	9.	10.	ab 11.
Entschä-digung in % der VS	100	90	80	70	60	50	40

4. **Frost:** Schäden unter 36 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages werden nicht ersetzt. Schäden ab 36 % der Versicherungssumme werden lt. Entschädigungstabelle gemäß Ziffer 9 ersetzt. Treten in derselben Versicherungsperiode sowohl Frost- als auch Dürre-, Überschwemmungs- oder Hagelschäden auf, so wird jeweils die Versicherungssumme für das später eingetretene Risiko um die tatsächlich ausbezahlte Entschädigung des früher eingetretenen Risikos reduziert. Auf betroffenen Schlägen mit Beantragung einer Prämienreduktion für Schadensreduktionsmaßnahmen durch Frostberegnungsanlagen, Frostöfen oder Frostschutzkerzen gemäß Artikel 2 Ziffer 4, wird bei nicht zeitgerechter Inbetriebnahme, nicht ausreichender Anzahl von Frostöfen oder Frostschutzkerzen pro Hektar oder nicht ausreichender Brenndauer die Schadensquote vom Versicherer reduziert, maximal jedoch um die Hälfte des erhobenen Schadensprozentsatzes.
   Frostschäden an Apfel- und Birnenbäumen:
   Ersetzt werden Schäden an Apfel- und Birnenbäumen, wenn die Bäume durch das Frostereignis noch in derselben Versicherungsperiode am Stamm großflächig aufplatzen oder Rindeneinsenkungen entstehen und sie dadurch absterben, so dass sie gerodet und neu ausgepflanzt werden müssen. Schäden ab 500 Euro je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden ohne Abzug eines Selbstbehaltes ausbezahlt. Schäden unter 500 Euro je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden nicht ausbezahlt. Die maximale Höhe der Entschädigung von Schäden an den Obstbäumen wird in Abhängigkeit des Alters in Prozent der Versicherungssumme gemäß nachstehender Tabelle festgelegt:

Standjahr	Obstbäume (maximale Entschädigung in % der VS)
1. bis 12.	80
13.	70
14.	60
15.	50
16.	40
17.	30
ab 18.	20

   Bei Anlagen, die aufgrund laufender, auch nicht versicherter, Baumausfälle und Nachpflanzungen eine inhomogene Altersstruktur aufweisen, wird das Standjahr von jenen Bäumen bestimmt, die mehrheitlich in der Anlage stehen.
5. **Dürre:** Schäden unter 36 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages werden nicht ersetzt. Schäden ab 36 % der Versicherungssumme werden lt. Entschädigungstabelle gemäß Ziffer 9 ersetzt. Treten in derselben Versicherungsperiode sowohl Dürre- als auch Frost-, Überschwemmungs- oder Hagelschäden auf, so wird jeweils die Versicherungssumme für das später eingetretene Risiko um die tatsächlich ausbezahlte Entschädigung des früher eingetretenen Risikos reduziert.
6. **Überschwemmung:** In den ersten 60 Tagen nach der Auspflanzung sowie, bei einer geplanten zweiten Ernte, in den ersten 60 Tagen nach Abschluss der ersten Ernte werden maximal die Kosten der Jungpflanzen ersetzt. Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach dem Schadensverlauf des Risikos Überschwemmung der letzten 10 Versicherungsjahre. Der Schadensverlauf des Risikos Überschwemmung errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen für das Risiko Überschwemmung zu den Prämien ohne Versicherungssteuer für das Risiko Überschwemmung. Eine Erhöhung der Selbstbehaltseinstufung um maximal eine Stufe wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam, wobei eine Erhöhung der Selbstbehaltseinstufung ausschließlich nach Ersatz eines Schadens in der vorangegangenen Versicherungsperiode erfolgt. Der VN hat den in folgender Tabelle dargestellten Anteil der Versicherungssumme des Schlages oder Schlagteiles als Selbstbehalt zu tragen.

Selbstbehalts-stufe	Schadensverlauf	Selbstbehalt der Versicherungssumme
1	SV≤100%	30 %
2	100%<SV≤200%	40 %
3	200%<SV≤300%	50 %
4	SV>300%	60 %

7. **Abnahmerisiko bei Erdbeeren:** Wird zusätzlich das Abnahmerisiko nach Hagelschäden bei Erdbeeren beantragt, so werden Schäden von über 50 % als Totalschäden mit 100 % abzüglich des Selbstbehaltes des gesamten Schlages entschädigt, sofern alle Früchte der beschädigten Erdbeerflächen nicht mehr in den Verkauf gelangen und vernichtet werden.
8. **Abnahmerisiko nach Hagel und Frost bei Johannisbeeren:** Wird zusätzlich das Abnahmerisiko nach Hagelschäden oder Hagel- und Frostschäden bei Johannisbeeren beantragt, so werden Schäden von über 50 % mit 80 % der VS entschädigt, sofern eine Vermarktung der gesamten Traube als Frischmarktware trotz händischer Bearbeitung nicht mehr möglich ist. Tritt ein entschädigungspflichtiger Schaden aufgrund des Abnahmerisikos bei Johannisbeeren ein, werden in der gleichen Versicherungsperiode keine weiteren versicherten Risiken entschädigt.
9. Entschädigungstabelle für Hagel in der Variante „Großschaden“ in Obst Basis und Obst Universal sowie für Frost und Dürre in der Obst Universal und Obst unter Netz Universal:

Ertrags-verlust in %	Entschädigung in % der VS	Ertrags-verlust in %	Entschädigung in % der VS
36	2	68	43
37	4	69	44
38	6	70	45
39	8	71	46
40	10	72	47
41	12	73	48
42	14	74	49
43	16	75	50
44	18	76	51
45	20	77	52
46	21	78	53
47	22	79	54
48	23	80	55
49	24	81	56
50	25	82	57
51	26	83	58
52	27	84	59
53	28	85	60
54	29	86	61
55	30	87	62
56	31	88	63
57	32	89	64
58	33	90	65
59	34	91	66
60	35	92	67

Ertrags-verlust in %	Entschädigung in % der VS	Ertrags-verlust in %	Entschädigung in % der VS
61	36	93	68
62	37	94	69
63	38	95	70
64	39	96	71
65	40	97	72
66	41	98	73
67	42	99	74
		100	75

Artikel 10
Schadenserhebung

1. **Hagel:** Der Schaden wird mittels Klassifizierung der einzelnen Früchte ermittelt. Dabei richtet sich die Klasseneinteilung (Klassifizierung in Klasse Extra, Klasse I und Klasse II) ausschließlich nach den „EU-Qualitätsnormen“ gemäß gültiger Verordnung.

Entwertungssätze Hagel:

Tafeläpfel, Tafelbirnen, Quitten, Pfirsiche und Nektarinen:

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	50 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	80 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Tafeläpfel mit verbesserter Deckung bei Hagelschäden (Variante „Klasse I“):

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	80 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	80 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Marillen:

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	30 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	70 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Kirschen:

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	30 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	70 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Pflaumengruppe:

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	30 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	80 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Erdbeeren, Stachelbeeren:

Klasse I	0 %
Verwertungsobst	80 %
Totalschaden	100 %

Himbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Kiwi:

Klasse I	0 %
Verwertungsobst	70 %
Totalschaden	100 %

Restliches Obst:
Entschädigt wird ausschließlich der entstandene Mengenverlust ohne Berücksichtigung optischer Qualitätskriterien. Kann Verwertungsobst keiner Verwertung zugeführt werden, weil zum Zeitpunkt der physiologischen Reife und folglich unaufschiebbaren Ernte noch kein Verarbeitungsbetrieb im selben oder angrenzenden Bundesland die Ware übernimmt, so ersetzt der Versicherer zusätzlich 50 % der Differenz der Entwertungssätze zwischen Verwertungsobst und Totalschaden. Voraussetzung für diese Entschädigung ist die Vernichtung der Ware im Beisein eines Sachverständigen der ÖHV.
Abnahmerisiko nach Hagel bei Erdbeeren: Voraussetzung für die Entschädigung des Abnahmerisikos ist die Vernichtung der Früchte auf den beschädigten Erdbeerflächen im Beisein eines Sachverständigen der ÖHV. Die Vernichtung ist entweder über eine mechanische Beschädigung der vorhandenen Pflanzenteile oder über sonstige unumkehrbare Maßnahmen möglich und muss vom Sachverständigen der ÖHV festgestellt werden.

2. **Frost:** Ein Frostschaden liegt vor, wenn die Zellschädigungen an Fruchtknoten, Blüten oder Früchten innerhalb weniger Tage nach dem Frosteintritt an mindestens 10 % aller Blüten oder Früchte mit bloßem Auge erkennbar sind und in weiterer Folge diese Blüten oder Früchte innerhalb weniger Tage vom Baum abfallen. Sind solche Merkmale nicht erkennbar, wird ein allfälliger späterer Mengenverlust nicht ersetzt. Grundsätzlich sind mengenbezogene Ertragsschäden versichert. Bei Äpfeln, Birnen, Quitten und Erdbeeren sind darüber hinaus die in lit. a bzw. b angeführten Qualitätsmängel versichert:
   a) **Äpfel, Birnen und Quitten:** Versichert sind Qualitätsschäden in Form von Frostringen, Frostzungen, Frostrissen und Zellschäden im Inneren der Früchte sowie starke Deformierungen, die eindeutig durch Frost verursacht wurden. Starke Deformierungen gelten nur dann als durch Frost verursacht, wenn auf dem betroffenen Schlag oder Schlagteil mindestens 5 % der Früchte Frostringe, Frostzungen oder Frostrisse aufweisen oder Mengenverluste von mindestens 5 % durch Frost eingetreten sind. Frostzungen und Frostringe sind streifenförmige, vertikal oder horizontal um die Frucht verlaufende, durch Frost zur Blüte hervorgerufene Korkeinlagerungen. Die Oberfläche einkerbende Frostzungen werden als Frostrisse bezeichnet. Nicht versichert sind Berostungen aller Art, Stippigkeit, Fruchtüber- und Fruchtuntergrößen sowie Farbfehler, auch wenn sie in Zusammenhang mit Frost entstanden sind. Eine Berostung ist die geflechtartige oder flächige Anordnung verkorkter, braunfärbiger Zellen auf der Fruchtoberfläche.
   b) **Erdbeeren:** Versichert sind Qualitätsschäden in Form von Zellschäden im Inneren der Früchte sowie starke Deformierungen, die eindeutig durch Frost verursacht wurden.

Entwertungssätze Frost:

Erdbeeren:

Klasse I	0 %
Verwertungsobst	80 %
Totalschaden	100 %

Brombeeren, Himbeeren, Heidelbeeren:

Klasse I	0 %
Verwertungsobst	70 %
Totalschaden	100 %

Tafeläpfel:
Die potentielle Fruchtanzahl je Hektar errechnet sich aus der Kronenhöhe, dem Abstand in der Reihe sowie dem Reihenabstand. Umkehrflächen werden dabei nicht gesondert berücksichtigt. Die Schadensermittlung des Mengenverlustes erfolgt, indem die tatsächliche Fruchtanzahl je Hektar der potentiellen Fruchtanzahl je Hektar gemäß folgender Tabelle gegenübergestellt wird:

Standjahr	Fruchtanzahl je Hektar und Meter Kronenhöhe
1.	0
2.	40.000
3.	70.000
4.	90.000
ab 5.	100.000

Die fruchttragende Kronenhöhe wird am zweijährigen Holz vom untersten fruchttragenden Ast bis zum obersten fruchttragenden Ast gemessen.
Sowohl bei Junganlagen bis zum 4. Standjahr, als auch bei Anlagen ab dem 5. Standjahr können die angegebenen Fruchtanzahlen je Hektar und Meter Kronenhöhe vom Versicherer im Zuge der Schadenserhebung, abhängig von Standjahr, Blühstärke, Laubwanddichte, Ertragsfähigkeit und Pflanzenanzahl sowie vom Vorhandensein von Bewässerung, Überdachungen und Hagelschutznetzen, angepasst werden.

Die Blühstärke wird gemäß folgender Tabelle berücksichtigt:

Blüh-stärke	Anteil Knospen mit Blütenbildung in % des mehrjährigen Fruchtholzes	Reduktion der Ertragsbasis und der Versicherungssumme in %
5	≥ 50%	0 %
4	≥ 40%	20 %
3	≥ 30%	40 %
2	≥ 20%	70 %
1	≥ 10%	90 %

Qualitätsverluste bei Tafeläpfeln werden in weiterer Folge bewertet, indem auf den Restertrag folgende Entwertungssätze angewendet werden:

Tafeläpfel:

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	50 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	80 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Tafeläpfel mit verbesserter Deckung bei Frostschäden (Variante „Klasse I“):

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	80 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	80 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Apfelbeeren (Aronia) und Haselnüsse:
Entschädigt wird ausschließlich der entstandene Mengenverlust ohne Berücksichtigung optischer Qualitätskriterien.

Tafelbirnen und Quitten:
Die Schadensermittlung des Mengenverlustes erfolgt, indem der tatsächliche Ertrag der Ertragsbasis gemäß folgender Tabelle gegenübergestellt wird:

Kultur	Normertrag (kg/ha)
Birnen und Quitten	30.000 (Bio: 22.500)

Standjahr	Ertragsbasis in % des Normertrages
1.	0 %
2.	0 %
3.	30 %
4.	60 %
5.	80 %
ab 6.	100 %

Die Ertragsbasis je Hektar kann vom Versicherer im Zuge der Schadenserhebung, abhängig von Standjahr, Blühstärke, Laubwanddichte, Ertragsfähigkeit und Pflanzenanzahl sowie vom Vorhandensein von Bewässerung, Überdachungen und Hagelschutznetzen, angepasst werden. Bei weniger als 5 % Befruchterbäumen am betroffenen Schlag oder Schlagteil, kann die Ertragsbasis bei Tafelbirnen ebenfalls reduziert werden.

Die Blühstärke wird gemäß folgender Tabelle berücksichtigt:

Blüh-stärke	Anteil Knospen mit Blütenbildung in % des mehrjährigen Fruchtholzes	Reduktion der Ertragsbasis und der Versicherungssumme in %
5	≥ 50%	0 %
4	≥ 40%	20 %
3	≥ 30%	40 %
2	≥ 20%	70 %
1	≥ 10%	90 %

Tafelbirnen und Quitten:

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	50 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	80 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Kirschen, Marillen, Pfirsiche (inkl. Nektarinen), Weichseln, Zwetschken (inkl. Pflaumen und Ringlotten) und Stachelbeeren:
Die Ermittlung der Schadensquote erfolgt, indem der tatsächliche Ertrag der Ertragsbasis gemäß folgender Tabellen gegenübergestellt wird:

Kultur	Normertrag (kg/ha)
Zwetschken	18.000 (Bio: 13.500)
Kirschen	10.000 (Bio: 7.500)
Weichseln	10.000 (Bio: 7.500)
Marillen	9.000 (Bio: 6.750)
Pfirsiche	14.000 (Bio: 10.500)
Stachelbeeren	11.000 (Bio: 8.250)

Standjahr	Ertragsbasis in % des Normertrages
1.	0 %
2.	0 %
3.	50 %
4.	90 %
ab 5.	100 %

Die Ertragsbasis je Hektar kann vom Versicherer im Zuge der Schadenserhebung, abhängig von Standjahr, Blühstärke, Laubwanddichte, Ertragsfähigkeit und Pflanzenanzahl sowie vom Vorhandensein von Bewässerung, Überdachungen und Hagelschutznetzen, angepasst werden.
Bei weniger als 5 % Befruchterbäumen am betroffenen Schlag oder Schlagteil, kann die Ertragsbasis bei Kirschen ebenfalls reduziert werden.

Die Blühstärke wird gemäß folgender Tabelle berücksichtigt:

Blüh-stärke	Anteil Knospen mit Blütenbildung in % des mehrjährigen Fruchtholzes	Reduktion der Ertragsbasis und der Versicherungssumme in %
5	≥ 50%	0 %
4	≥ 40%	20 %
3	≥ 30%	40 %
2	≥ 20%	70 %
1	≥ 10%	90 %

Frostschäden bei Apfel- und Birnenbäumen:
Schäden, die schon vor Beantragung der Versicherung entstanden sind, werden nicht ersetzt. Vorjahresschäden sind insbesondere dadurch erkennbar, dass frostbedingte Baumausfälle im Vorjahr entstanden sind. Baumausfälle nach Ende der laufenden Versicherungsperiode werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie in Zusammenhang mit einem versicherten Frostereignis stehen.

Holunder:
Die Ermittlung der Schadensquote erfolgt, indem der tatsächliche Ertrag der Ertragsbasis gemäß folgender Tabellen gegenübergestellt wird:

Kultur	Normertrag (kg/ha)
Holunder	8.000 (Bio: 3.000)

Standjahr	Ertragsbasis in % des Normertrages
1.	0 %
2.	30 %
3.	60 %
ab 4.	100 %

Die Ertragsbasis je Hektar kann vom Versicherer im Zuge der Schadenserhebung, abhängig von Standjahr, Blühstärke, Laubwanddichte, Ertragsfähigkeit und Pflanzenanzahl sowie vom Vorhandensein von Bewässerung, Überdachungen und Hagelschutznetzen, angepasst werden.
Für alle Bäume, die ab dem 4. Standjahr mindestens 10 Tragruten mit jeweils 2,5 m Länge aufweisen, haftet der Versicherer mit der vollen Versicherungssumme und der vollen Ertragsbasis. Bei weniger oder schwächeren Tragruten reduziert der Versicherer die Versicherungssumme und die Ertragsbasis im Zuge der Schadenserhebung anteilig.
Die Blühstärke wird gemäß folgender Tabelle berücksichtigt:

Blüh-stärke	Anteil Knospen mit Blütenbildung in % des mehrjährigen Fruchtholzes	Reduktion der Ertragsbasis und der Versicherungssumme in %
5	≥ 50%	0 %
4	≥ 40%	20 %
3	≥ 30%	40 %
2	≥ 20%	70 %
1	≥ 10%	90 %

Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen:
Bei Beantragung des Risikos Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen werden aufgeplatzte Früchte als Totalschaden bewertet.

Johannisbeeren:
Entschädigt wird der entstandene Mengenverlust ohne Berücksichtigung optischer Qualitätskriterien. Wird zusätzlich das Abnahmerisiko nach Hagel- und Frostschäden bei Johannisbeeren beantragt, so wird zusätzlich zum Mengenverlust die gesamte Traube in Hinblick auf die Vermarktbarkeit als Frischmarktware bewertet. Hat diese trotz Kürzung einen zu hohen Stängelanteil, so wird diese einzelne Traube als unvermarktbar eingestuft und als Totalschaden bewertet. Beträgt der Gesamtschaden der Anlage mehr als 50 %, erfolgt die Entschädigung gemäß Artikel 9 Ziffer 8.

Edelkastanien und Walnüsse:
Entschädigt wird der entstandene Mengenverlust durch Frost ohne Berücksichtigung optischer Qualitätskriterien. Es handelt sich um eine Totalschadensdeckung auf Baumebene. Die Schadensbewertung erfolgt, indem folgende Entwertungssätze auf jeden Baum angewendet werden:

Bäume mit Restertrag	0 %
Bäume mit 100 % Mengenverlust durch Frost	100 %

3. **Dürre:** Eine Schadenserhebung vor Ort erfolgt dann, wenn mangelnder Niederschlag gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit b vorliegt.
   a) **Äpfel:** Befruchtungsschäden (schlechte Kernausbildung) und damit verbundene Deformierungen der Früchte sowie Qualitätsmängel jeglicher Art bleiben bei der Schadensbewertung unberücksichtigt. Die Ermittlung der Schadensquote erfolgt gemäß der vom Versicherer bekannt gegebenen „Fruchtdurchmesser-Schadentabelle“, wobei der Versicherer im Zuge der Schadenserhebung im Falle eines deutlich von 100.000 Früchten pro Meter Kronenhöhe und Hektar abweichenden Behanges die Möglichkeit hat, die Bewertung im Rahmen der „Fruchtdurchmesser-Schadentabelle“ aufgrund des Überbehanges entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des Versicherers ist der VN verpflichtet die Rechnungen inkl. der Klassifizierungsergebnisse der vorangegangenen 5 Jahre dem Versicherer vorzulegen.
   a) **Holunder:** Die Schadenserhebung erfolgt gemeinsam mit dem Risiko Frost gemäß Ziffer 2.
4. **Überschwemmung:** Bei Überschwemmungsschäden, die nach der ersten Ernte auftreten, muss der VN dem Versicherer gegenüber nachweisen, dass er auch in den Vorjahren zwei Ernten je Auspflanzung durchführte. In weiterer Folge wird der Schaden bis maximal zur Höhe der Kosten der Jungpflanzen berücksichtigt.

Artikel 11
Kündigung von Obstjunganlagen

Obstjunganlagen: Der Versicherungsnehmer kann mit Ertragseintritt kündigen, sofern nicht aufgrund der Gesamtversicherungspflicht die Junganlage in einen bestehenden Obstvertrag übernommen werden muss.

Artikel 12
Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung im Obstbau“ geändert werden.

Artikel 13
Begriffsbestimmungen

Standjahr: Das 1. Standjahr eines Obstquartiers ist jenes Jahr, in welchem die Pflanzen das erste Mal zum Stichtag 1. Mai im Boden verwurzelt waren.
Pflanzjahr: Das Pflanzjahr eines Obstquartiers ist jenes Kalenderjahr, in welchem die Pflanzen das erste Mal zum Stichtag 1. Mai im Boden verwurzelt waren.
Hagelschutznetz: Zum Hagelschutznetz zählen das Hagelschutznetz selbst und die dafür notwendigen Plaketten
Netzkonstruktion: Zur Netzkonstruktion zählen alle Bauteile einer Hagelschutznetzanlage, die nicht zum Hagelschutznetz zählen.